

Amtsgericht Bad Dürkheim

Abteilung Vollstreckungssachen
(Immobilien)

Az.: 1 K 26/25



Bad Dürkheim, 17.04.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 16.06.2026	10:00 Uhr	7, Sitzungssaal	Amtsgericht Bad Dürkheim, Seebacher Straße 2, 67098 Bad Dürkheim

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Meckenheim
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
144,30/1.000	verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss sowie dem Kellerraum im Kellergeschoss, Nr. II laut Aufteilungsplan.	Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Hier: -Sondernutzungsrecht an den beiden PKW-Stellplätzen, in der "Anlage 4" zur Teilungserklärung bezeichnet mit Nr. II; - Gemeinschaftliches Sondernutzungsrecht der Sondereigentumseinheiten Nr. II, III und IV an dem Flur im Erdgeschoss, in der "Anlage 4" zur Teilungserklärung bezeichnet mit Nr. II-IV.	4022 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Meckenheim	558/1	Gebäude- und Freifläche Hauptstraße 54	625

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Sondereigentum an der Wohnung im EG und Kellerraum; Wohnfläche/Nutzfläche: 78,74 m²; lediglich Außenbesichtigung!;

Verkehrswert:

143.000,00 €

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Sparkasse Südpfalz

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.06.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Amtsgericht Bad Dürkheim
Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)